

Fachspezifischer Teil

Kunst

der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

Lehramt an Gymnasien

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 263. Sitzung vom 02.07.2014 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien* vom 30.09.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 10/2014, S. 1431-1439) beschlossen, der in der 114. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 09.07.2014 befürwortet und in der 214. Sitzung des Präsidiums am 07.08.2014 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 12/2014, S. 2056).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Masterprüfungsausschuss des Faches Kunst.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf: Kunst mit 12 LP

Das Studienprogramm für das Fach Kunst mit 12 LP im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
KNST-MmKF-K/N	Mastermodul Künstlerische Forschung	4	6	2 Sem.	1.-4.	--
KNST-MmDF	Mastermodul Didaktische Forschung	4	6	1 Sem.	1.- 4.	--
	Gesamtsumme	8	12			

§ 3 Studienprogramm und Studienablauf: Kunst mit 30 LP

Das Studienprogramm für das Fach Kunst mit 30 LP im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
KNST-MmFw	Mastermodul Fachwissenschaften	4	6	2 Sem.	1.-2.	--
KNST-MmBKVM-K	Mastermodul Bildende Kunst/ Visuelle Medien (Kernfach)	8	10	2 Sem.	1.-2.	--
KNST-MmKF-K/N	Mastermodul Künstlerische Forschung	4	6	2 Sem.	1.-4.	--
KNST-MmDF	Mastermodul Didaktische Forschung	4	6	1-2 Sem.	1.- 4.	--
	Exkursionen		2	3 Tage		
	Gesamtsumme	20	30			

§ 4 Studienprogramm und Studienablauf: Kunst mit 48 LP

- (1) Das Studienprogramm für das Fach Kunst mit 48 LP im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
KNST-MmFw	Mastermodul Fachwissenschaften	4	6	2 Sem.	1.-2.	--
KNST-MmBK-H	Mastermodul Bildende Kunst (Hauptfach)	8	10	2 Sem.	1.-2.	--
KNST-MmVM-H	Mastermodul Visuelle Medien (Hauptfach)	8	10	2 Sem.	1.-2.	--
KNST-MmKF-H	Mastermodul Künstlerisches Forschung	8	12	2 Sem.	1.-4.	--
KNST-MmDF-H	Mastermodul Didaktische Forschung	6	9	2-3 Sem.	1.- 4.	--
	Exkursionen	--	1	1 Tag		
	Gesamtsumme	34	48			

§ 5 Schulische Praktika

- (1) ¹Für das Fach Kunst muss ein Modul zum schulischen Basisfachpraktikum (BFP) oder zum schulischen Erweiterungspraktikum (EFP) absolviert werden. ²Die weiteren Anforderungen sind im *Modulhandbuch* des Fachs Kunst und in der *Ordnung für lehramtsbezogene Praktika* näher dargelegt.

Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen Empfehlungen
KNST-BFP-Gym	Schulisches Basisfachpraktikum Kunst	2	8	1 Sem.	1.	--
KNST-EFP-Gym	Schulisches Erweiterungsfachpraktikum Kunst	--	6	1 Sem.	2.	
	Gesamtsumme		14			

§ 6 Ergänzende Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen bzw. von Studiennachweisen

- (1) ¹In Ergänzung zu §§ 10 und 11 der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück sehen die Module der Lehreinheit Kunst/ Kunstpädagogik folgende weitere Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen vor:
- Künstlerische Arbeitsreihe
 - Projektportfolio
- (2) ¹Eine künstlerische Arbeitsreihe bezeichnet eine künstlerische Entwicklungsreihe, die in Bezug zu einer vorgegebenen Themenstellung während des laufenden Semesters entstanden ist. ²Eine künstlerische Arbeitsreihe kann, abhängig von dem jeweiligen künstlerischen Medium der einzelnen Veranstaltung u.a. bestehen aus einer Mappe mit zeichnerischen Arbeiten, malerischen Arbeiten, druckgrafischen Arbeiten, grafischen Arbeiten oder fotografischen Arbeiten sowie Arbeiten auf Leinwand oder entsprechendem Trägermaterial, bildhauerische Arbeiten, installative Arbeiten, filmische Arbeiten, performative Arbeiten.
- (3) ¹Eine Projektportfolio bezeichnet eine deskriptive und reflexive Dokumentation eines didaktischen Projektes, die in Bezug zu einer Lehrveranstaltung im Studienmodul Didaktik steht und spezifischen Fragestellungen nachgeht. ²Eine Projektportfolio besteht aus einem intermedialen Ablagesystem (z.B. Ordner, Mappe, digitale Datei) und versammelt u.a. Texte, audiovisuelle Dokumente sowie projektbezogene Artefakte.

- (4) Künstlerische Arbeitsreihe und Projektportfolio können auch als Studiennachweise dienen, sofern sie im Umfang geringer als studienbegleitende Prüfungsleistungen sind.

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) ¹Dieser fachspezifische Teil der Prüfungsordnung tritt rückwirkend zum 01.10.2014 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die bisher geltende Prüfungsordnung außer Kraft, Absatz 2 bleibt hiervon unberührt.
- (2) ¹Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits im Master-Studiengang Lehramt an Gymnasien eingeschrieben sind, gilt bis zum 30.09.2017 die Prüfungsordnung in der bisherigen Fassung. ²Danach fallen sie unter die Bestimmungen der neuen Prüfungsordnung. ³In Härtefällen, insbesondere in den Fällen des § 26 der Allgemeinen Prüfungsordnung [Schutzvorschriften wegen Elternzeit] kann der Prüfungsausschuss die Anwendung der bisherigen Prüfungsordnung bewilligen. ⁴Die Studierenden können beantragen, bereits nach der neuen Prüfungsordnung geprüft zu werden.